

Stellungnahme

zu der Verfassungsbeschwerde gegen das Thüringer Hochschulgesetz gemäß gerichtlichem Schreiben vom 6. Juni 2024 zum Aktenzeichen 1 BvR 1141/19

Die Beschwerdeschrift der 32 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer wendet sich gegen Bestimmungen aus dem Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2018 (GVBl S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483). Konkret werden die Unvereinbarkeit

1. von § 35 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 37 ThürHG zur paritätischen Besetzung des Senats,
2. von § 40 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 37 ThürHG zur paritätischen Besetzung der Selbstverwaltungsgremien auf dezentraler Ebene,
3. von § 103 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 und 4 und § 37 ThürHG zur paritätischen Besetzung des Fakultätsrats der Hochschulmedizin,
4. von §§ 29, 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, §§ 36, 30 Abs. 5 S. 2 und 4, Abs. 9 S. 1 und 2 ThürHG bzgl. der eingeschränkten Entscheidungs- und Kreativebefugnisse des Senats bzw. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. von §§ 103, 104, 105 Abs. 1 und 2, §§ 106, 107, 108 Abs. 1 und ThürHG bzgl. der eingeschränkten Entscheidungs- und Kreativebefugnisse des Fakultätsrats bzw. der Hochschullehrer in der Hochschulmedizin und
6. von § 55 Abs. 3 ThürHG

jeweils mit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geltend gemacht. Aufgrund der Ausrichtung unseres Verbands auf die Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) soll hier nicht zu den Fragen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Organisation der Hochschulmedizin (Anträge 3. und 5.) Stellung genommen werden. Außerdem soll diese Stellungnahme weitmöglichst auf die acht im gerichtlichen Schreiben vom 6. Juni 2024 aufgeworfenen **Fragen** eingehen.

Im Ergebnis dieser Stellungnahme schließt sich der **h1b** der Verfassungsbeschwerde insoweit an und hält die Beanstandungen, die mit Leitsätzen zusammengefasst wurden (S. 123 ff. der Beschwerdeschrift) – dort insbesondere die Leitsätze 1, 2 und 3 –, für begründet.

1. Verfassungsverstoß aus der Parität in den gruppenspezifischen Hochschulgremien

Überzeugend zeigt die Verfassungsbeschwerdeschrift auf, dass die Einführung der gruppenparitätischen Zusammensetzung im Hochschulsenat und im Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat nicht durch das grundgesetzliche Demokratieprinzip veranlasst oder gar geboten ist.

Überzeugend legt die Verfassungsbeschwerdeschrift dar, dass eine abgestufte, differenzierende Beteiligung der Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung nach dem Grad der Betroffenheit und der repräsentierten Sachkunde (Qualifikation, Funktion, Verantwortung und

Betroffenheit) verfassungsrechtlich geboten ist.

a) *Einfluss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*

Zutreffend ist daher der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten herausgehobener Einfluss einzuräumen. Zu Recht betont die Beschwerdeschrift, dass im Zweifel an einer Hochschule nichts als genuin wissenschaftsfern angesehen werden kann, abgesehen von rein administrativen oder technischen Angelegenheiten (S. 58). Allerdings ist es gerade an kleineren Hochschulen zu beobachten, wie die von der Kanzlerin oder dem Kanzler geleitete Hochschulverwaltung bspw. im Rahmen der Prüfungsverwaltung, des Qualitätsmanagements, der Arbeitssicherheit oder der Digitalisierung verwaltungstechnische Anforderungen auch an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellt, die teilweise deren Kapazitäten binden, die so nicht mehr unmittelbar für Lehre und Forschung eingesetzt werden können, aber auch unmittelbar in ihren Aufgabenbereich in Forschung und Lehre einwirken. Damit ist das zumindest mittelbar wissenschaftsrelevant. Eine trennscharfe, „sauber“ zu treffende Unterscheidung zwischen den wissenschaftsrelevanten und nicht wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten innerhalb einer Hochschule ist kaum möglich. Wissenschaftsfreundlich im Sinne von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ist es dann, im Zweifel von der Wissenschaftsrelevanz auszugehen.

Der Gesetzgeber verkehrt das gebotene Regel-Ausnahme-Verhältnis in sein Gegenteil, wenn er festlegt, dass ausnahmsweise nur bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre – mit Ausnahme der Bewertung der Lehre –, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, die Hochschullehrermehrheit gewährleistet wird, vgl. §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 S. 2 ThürHG. Natürlich ist das wissenschaftsrelevant, was die Lehre und die Forschung sowie künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betrifft, aber eben nicht nur das. Gerade auch mittelbare Einwirkungen sind beachtlich. Erst recht ist die Bewertung der Lehre wissenschaftsrelevant. Die Beschwerdeschrift weist darauf hin (S. 54), dass ein weites Verständnis der Wissenschaftsrelevanz Eingang in das Gesetz gefunden hat, wenn in diesem Sinne § 37 Abs. 1 ThürHG einen nicht abschließenden Katalog aufstellt, der Anwendungsbeispiele dafür aufzählt, was der Gesetzgeber unter den Angelegenheiten nach §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 S. 2 ThürHG versteht. In §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 S. 2 ThürHG bleibt es dennoch bei der engen Definition dessen, was der Gesetzgeber als wissenschaftsrelevant ansieht. Für die sich danach richtende Rechtfertigung der Ausnahme sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer „beweisbelastet“.

In der Praxis an Fachhochschulen besitzt dann der Leitfaden *„Entscheidungshilfe zur Unterscheidung von paritätisch und mit Hochschullehrermehrheit zu beschließenden Angelegenheiten“* des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Stand Juli 2022,

insgesamt als **Anlage 1** beigelegt,

im Vergleich dazu die frühe Version mit Stand vom 27. September 2019,

insgesamt als **Anlage 2** beigelegt,

entscheidende Bedeutung. Im Sinne der **Fragen 2., 3. und 4.** aus dem gerichtlichen Schreiben vom 6. Juni 2024 ist auf diese Handreichung zu verweisen. Ergänzend zur Gesetzeslage soll dieser Leitfaden die Hochschulen des Landes und das Universitätsklinikum Jena bei der rechtlichen Prüfung und Zuordnung von Angelegenheiten unterstützen und Hilfestellung bei Zweifelsfragen bieten. Die Handreichung ist hinsichtlich ihrer rechtlichen Ausführungen (dort unter 3.) und hinsichtlich verschiedener konkreter Einordnungen (dort unter 4.) kritisch zu betrachten, die Erläuterungen (dort unter 5.) überzeugen nicht.

aa) Rechtliche Maßgaben

Grundlegend heißt es dazu im Leitfaden unter 4.: *„Wissenschaftsrelevant sind Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, d. h. für die Forschung und Lehre von besonderem Gewicht sind.“*

Die damit gesetzten Maßstäbe sind inkonsistent. Die Bewertung der Lehre hat natürlich ganz erhebliches, besonderes Gewicht für die Lehrfreiheit, gilt gemeinhin als Grundrechtseingriff. Dennoch wird das ausgenommen. Hingegen wird die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit aufgenommen, obwohl diese im engeren Sinne keinen unmittelbaren Einfluss auf die Freiheit bei der Wahrnehmung eigener Forschungs- und Lehraufgaben hat (gleichwohl natürlich verfassungsrechtlich zur wissenschaftsadäquaten Hochschulorganisation ein Einfluss der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hier sogar in ausschlaggebender Weise geboten ist). An späterer Stelle wird auch die Besetzungsentscheidung von wissenschaftsrelevanten Gremien als nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant erklärt, was soweit geht, dass selbst die Besetzung des Hochschulpräsidiums als nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant erklärt wird, gleichwohl man das aufgrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Hochschulorganisation mit Hochschullehrermehrheit ausstatten müsse, vgl. dazu 5. (B) zu Nr. 5 des Leitfadens Stand Juli 2022.

Ausdrücklich lässt die Handreichung eine mittelbare Betroffenheit etwa der Lehre nicht für die Einordnung als wissenschaftsrelevant hinreichen: *„Dabei besteht das Erfordernis, dass die Angelegenheiten die Lehre unmittelbar betreffen; eine bloß abstrakte Relevanz oder ein lediglich allgemeiner Bezug reicht nicht aus. Ausdrücklich ausgenommen sind sämtliche Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Lehre stehen.“*

Für die Einordnung als wissenschaftsrelevant ist auch eine mittelbare Betroffenheit des Grundrechts freier Forschung und Lehre hinreichend. In diesem Sinne gilt bei der Frage nach Grundrechtseingriffen, dass sich Grundrechtsschutz nicht auf unmittelbar adressierte Eingriffe beschränkt. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können in ihrer Zielsetzung und Wirkung einem normativen und direkten Eingriff als funktionales Äquivalent gleichkommen und müssen dann wie ein solcher behandelt werden (BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 –, BVerfGE 161, 299-412, Rn. 113). Erst recht ist bei der Frage, welche Materien im Sinne funktionsgerechter Selbstverwaltung dem Einfluss der Betroffenen unterliegen müssen, eine mittelbare, aber gleichwohl spürbare Auswirkung auf Lehre und Forschung hinreichend. Nur so wird eine wissenschaftsadäquate Hochschulorganisation sichergestellt.

Hinsichtlich der Bewertung auch der wissenschaftlichen Lehre im Rahmen der Evaluation sah das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht nur unerhebliche Gefahren für die Wissenschaftsfreiheit. Der davon möglicherweise ausgelöste Druck zur Orientierung an extern gesetzten Bewertungskriterien kann zu Fehlentwicklungen führen (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00 –, BVerfGE 111, 333-365, Rn. 150). Deswegen ist gerade die Evaluation und die Bewertung der Lehre auch wissenschaftsrelevant, ebenso das gesamte Qualitätsmanagement.

Bezeichnend ist, dass der Erlass der Hochschulsatzung zu den Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 S. 1 ThürHG nicht explizit in § 37 Abs. 1 ThürHG aufgezählt wird. Auch die Leistungskriterien für besondere Leistungsbezüge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 a) und b) ThürHLeistBVO können durch Satzung nach § 8 S. 1 ThürHLeistBVO näher ausgeformt werden. Auch diese Satzung ist nicht in § 37 Abs. 1 ThürHG erwähnt. Beide Hochschulsatzungen erfahren nun bei der Zuordnung als wissenschaftsrelevant in der Handreichung ein unterschiedliches Schicksal.

bb) konkrete Angelegenheiten

Auch wenn es in der Leitlinie heißt: „Bei der nachfolgenden Aufzählung von Beispielen handelt es sich um Bewertungsvorschläge.“, ist die Praxis an den Fachhochschulen die einer fundamentalen Ausrichtung an der Aufzählung. Dementsprechend treten angesichts des Umfangs der Aufzählung selten Konflikte offen auf, in denen dann im Sinne der **Fragen 6. und 7.** aus dem gerichtlichen Schreiben vom 6. Juni 2024 ein hochschulischer Entscheidungsmechanismus greift. Bezugnehmend auf die **Frage 1.** aus dem gerichtlichen Schreiben vom 6. Juni 2024 kann gesagt werden, dass der Anteil der Entscheidungen in paritätischer Besetzung im Senat an Fachhochschulen deutlich unter der Hälfte bei etwa einem Drittel liegen wird.

In dem Leitfaden heißt es dann explizit: „Zu den paritätisch zu beschließenden Angelegenheiten, die nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant sind, gehören insbesondere: ...“, es wird also die unmittelbare Wissenschaftsrelevanz mit der unmittelbaren Betroffenheit im Sinne von §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 S. 2 ThürHG gleichgesetzt. Das ist abzulehnen, auch die mittelbare Betroffenheit von Forschung und Lehre reicht, um Wissenschaftsrelevanz zu begründen. Das Bundesverfassungsgericht hat an keiner Stelle eine Differenzierung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Wissenschaftsrelevanz getroffen. Dementsprechend überzeugt auch die Zuordnung einzelner Angelegenheiten im Sinne der Aufzählung nicht.

Das stellt sich wie folgt dar (es können unten konkretisierend allerdings nur exemplarisch einige Punkte aufgegriffen werden):

Zu „(A) Paritätisch zu beschließende Angelegenheiten“

Unter 1. bis 52. werden dann im Leitfaden verschiedene Angelegenheiten aufgezählt, die nicht wissenschaftsrelevant sein sollen. Das erscheint überwiegend nicht zuzutreffen und ist in einigen Punkten evident falsch. Hierauf will sich diese Stellungnahme beschränken. Dabei ist schon zweifelhaft, ob in allen Punkten der Aufzählung Materien betroffen sind, die der Beschlussfassung durch den Hochschulsenat oder den Fakultäts-/Fachbereichsrat unterliegen, sodass die Aufzählung an dieser Stelle teils auch künstlich aufgebläht erscheint. So ist etwa

die Bestellung des Bibliotheksleiters (unter 4. (a) Nr. 7 des Leitfadens) keine Angelegenheit, die dem Hochschulsenat nach § 35 Abs. 1 ThürHG zugewiesen wäre, nach § 32 Abs. 1 S. 2 HS. 1 ThürHG ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dem Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, ebenso auch dezentraler Ebene die Dekanate nach § 39 Abs. 1 S. 2 ThürHG.

zu a) „Angelegenheiten der Gremien und Organe“:

(1) Zu 4. (A) a) Nr. 1 des Leitfadens: Da die gruppenspezifisch zusammengesetzten Hochschulgremien (Hochschulsenat und Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat) ganz überwiegend mit wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten betraut sind, ist auch der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Geschäftsordnungen der Gremien, z. B. Änderung der Geschäftsordnung des Senats, zumindest mittelbar wissenschaftsrelevant. Solcherart Geschäftsordnungen konkretisieren die Geschäftsgänge der gemäß Grundordnung vorgesehenen, eingerichteten und aufgestellten Gremien. Die wesentlichen Regelungen könnten ohne weiteres auch in die Grundordnung selbst eingehen oder dort wenigstens einen gewissen Niederschlag finden, vgl. dazu bspw. § 26 der Grundordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder § 5 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen. Da die Grundordnung unzweifelhaft wissenschaftsrelevant ist, sind es die „Grundordnungen zum Geschäftsgang der wissenschaftsrelevanten Gremien“ auch. Wenn die Gruppe der Hochschullehrer hier keinen maßgeblichen Einfluss bekommt, erwächst daraus die unmittelbare Gefahr wissenschaftsinadäquater Einflussnahme und Steuerung im Rahmen der Hochschulorganisation. Denn Hauptaufgabe der Geschäftsordnungsregelungen ist die Organisation von Entscheidungsprozessen in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten. In den die Zuordnung begründenden Erläuterungen unter 5. (A) zu Nr. 1 auf S. 14 des Leitfadens Stand Juli 2022 heißt es dazu, lapidar, Maßgaben der Geschäftsordnung seien ohne unmittelbare Auswirkungen auf Forschung und Lehre. Sie sind dennoch wissenschaftsrelevant, da sie wissenschaftsspezifische Entscheidungsverfahren im Rahmen wissenschaftsrelevanter Hochschulorganisation prägen.

(2) Zu 4. (A) a) Nr. 2 des Leitfadens: Vor diesem Hintergrund sind auch allgemeine Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Sitzung bzw. Anträge zur Geschäftsordnung als wissenschaftsrelevant einzuordnen, da sie sich überwiegend auf wissenschaftsrelevante Sachinhalte beziehen. Verfahren hat immer eine dienende Funktion für die Sachentscheidung. Ersichtlich wird aus der Neufassung und Begründung dieses Punktes (5. (A) zu Nr. 2, S. 14) im Leitfaden mit Stand Juli 2022 im Vergleich zum Leitfaden Stand 27. September 2019 wie kompliziert, wenig praktisch handhabbar und lähmend diese hochbürokratische und unnötige Bevorzugung der paritätischen Mitentscheidung bei Verfahrensmaßgaben ist.

(3) Zu 4. (A) a) Nr. 3 des Leitfadens: An Fachhochschulen werden die Einsetzung einer Senatskommission, eines Senatsausschusses oder eines gemeinsamen Ausschusses von Präsidium und Senat oder auch sonstiger Ausschüsse und Kommissionen bspw. von Präsidium und Fakultät mitunter schon in der Grundordnung vorgegeben, vgl. §§ 16 bis 20 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden oder §§ 19 bis 21 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt. Das spricht für die Wissenschaftsrelevanz. Da die untergliedernden oder vernetzenden Gremien wissenschaftsrelevante Aufgaben wahrnehmen, ist ihre Einrichtung und Besetzung ebenfalls wissenschaftsrelevant. Nicht überzeugend heißt es dazu unter 5. (A) zu Nr. 3 des Leitfadens Stand Juli 2022: „Diese Kommissionen oder Ausschüsse haben nach

dem ThürHG und den Grundordnungen der Hochschulen keine Entscheidungskompetenzen, sodass deren Beschlüsse keine unmittelbaren Auswirkungen auf Forschung und Lehre haben können. Sie sind nur vorbereitend tätig und sprechen Empfehlungen aus; die endgültige Beschlussfassung obliegt dem zuständigen Gremium. Dieses kann bei seiner Entscheidung jederzeit von diesen Empfehlungen abweichen. Dass das tatsächliche Gewicht der Empfehlungen im Einzelfall größer sein kann, ändert nichts an der verfassungsrechtlichen Beurteilung.“

Eine Reihe von Entscheidungsbefugnissen des Senats nach § 35 Abs. 1 ThürHG beschränkt sich auf Stellungnahmen; diese haben dennoch Auswirkungen auf Forschung und Lehre, es kommt auch auf das tatsächliche Gewicht an, um eine wissenschaftsadäquate Ausgestaltung zu erreichen.

(4) Zu 4. (A) a) Nr. 4 und f) Nr. 48 des Leitfadens: Einrichtung einer Ombudskommission „Gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft“ und Erlass oder Änderung des Kodex „Gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft an der Hochschule“: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant sein sollten. In der Begründung unter 5. (A) zu Nr. 48 des Leitfadens Stand Juli 2022 heißt es dazu: *„Dieser Kodex betrifft vorrangig dienst- und arbeitsrechtliche Fragestellungen und nicht unmittelbar Forschung und Lehre.“*, ungeachtet dessen, dass gerade die dienst- und arbeitsrechtlichen Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls wissenschaftsrelevant sind (BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1973 – 1 BvR 424/71 –, BVerfGE 35, 79-170, juris, Rn. 115).

zu b) *„Wahlen und Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Angelegenheiten“:*

(5) Zu 4. (A) b) Nr. 5 des Leitfadens: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Hochschulrats: Der Hochschulrat besitzt mit den in § 34 Abs. 1 ThürHG aufgezählten Mitwirkungsbefugnissen in Angelegenheiten der Hochschule Kompetenzen mit Wissenschaftsrelevanz. Daher ist die Besetzungsfrage dieses gewichtigen Hochschulorgans ebenfalls wissenschaftsrelevant. Dementgegen heißt es in der Begründung unter 5. (A) zu Nr. 5 des Leitfadens Stand Juli 2022 dazu: *„Für die verfassungsrechtliche Bewertung ist dabei allein auf den Wahl-/Abwahlakt abzustellen. Dass die Aufgaben des Hochschulrats einen (unterschiedlich ausgestalteten) Bezug zu Forschung und Lehre haben und damit zum Teil wissenschaftsrelevant sein können, vermittelt der Wahl und Abwahl allenfalls einen mittelbaren Bezug zu Forschung und Lehre. ...“*. Das überzeugt einmal mehr nicht. Die wissenschaftsadäquate Ausgestaltung der Hochschulorganisation ist auch wissenschaftsrelevant.

(6) Zu 4. (A) b) Nr. 8 des Leitfadens, Auswahl der Berufungsbeauftragten und der Stellvertreter: Nach § 85 Abs. 8 ThürHG sollen die Hochschulen einen oder mehrere Hochschullehrer zu Berufungsbeauftragten bestellen. Nach §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 S. 2 ThürHG ist die Hochschullehrermehrheit in Angelegenheiten erforderlich, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen. Warum anders als bei der Bestellung der Mitglieder einer Berufungskommission oder bei Entscheidungen im Hinblick auf die Änderung der Zusammensetzung (Leitfaden 4. (B) b) Nr. 15) oder beim Erlass der Berufungsordnung bereits nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG die berufsbeauftragte Person, die im Berufungsverfahren in der Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht sitzt und eigene

Stellungnahmen in der Art von Sondervoten abgeben kann, vgl. bspw. § 4 Abs. 3 und 4 der Berufungsordnung der Fachhochschule Erfurt (Verkündungsblatt Nr. 75, S. 383), nicht der Hochschullehrermehrheit bedarf, ist nicht einleuchtend. Freilich ist das wieder ein Fall, bei dem nur ein Scheinbeispiel für eine Materie der gruppenspezifisch zusammengesetzten Hochschulgremien vorliegen kann, da die Berufungsordnungen die Bestellung des Berufungsbeauftragten in die Hände des Präsidiums legen werden, vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 der Berufungsordnung der Fachhochschule Erfurt oder § 13 Abs. 1 der Ordnung zur Berufung und Entfristung von Professorinnen und Professoren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Mit Blick auf § 35 Abs. 1 Nr. 10 ThürHG könnte diese Praxis allerdings zweifelhaft sein.

In diesem Zusammenhang ist zu **Frage 8.** aus dem gerichtlichen Schreiben vom 6. Juni 2024 zu sagen, dass der Präsident die vom Senat erlassene Berufungsordnung genehmigt, der Präsident bestellt je nach Berufungsordnung auch den Berufungsbeauftragten mit Antrags- und Rederecht in der Berufungskommission, in seinem Auftrag wird die Berufungskommission tätig, er erteilt den Ruf zumeist in Übereinstimmung mit der Platzierung auf der Berufungsliste, kann aber auch abweichen, er informiert die übrigen Bewerber über den Ausgang des Verfahrens und er ernennt den Rufinhaber.

(7) Zu 4. (A) b) Nr. 10 des Leitfadens, Wahl der Vertrauenspersonen nach der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie Wahl des Vorsitzenden der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: In der Praxis ist die genannte Richtlinie mitunter auch eine Hochschulsatzung, bspw. die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Fachhochschule Erfurt. Diese Richtlinie oder Satzung wird zwar im Leitfaden nicht, insbesondere nicht unter 4. (B), genannt, hier dürfte die unmittelbare Betroffenheit von Forschung und Lehre aber dermaßen ins Auge stechen, dass ohne weiteres von dem Erfordernis einer Hochschullehrermehrheit auszugehen ist. Das erfasst dann auch die im Leitfaden genannte Wahl der Vertrauens- oder Ombudspersonen sowie der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einschließlich des Vorsitizes.

Dementgegen heißt es in der Begründung unter 5. (A) zu Nr. 10 des Leitfadens Stand Juli 2022 dazu: *„Bei der Wahl der vorgenannten Personen geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob diesen ggf. wissenschaftsrelevante Aufgaben zugewiesen sind.“*

(8) Zu 4. (A) b) Nr. 17 d), f) und j) des Leitfadens: Weitere Wahlen, Bestätigungen und Benennungen von Mitgliedern oder Vertretern in verschiedenen Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der Hochschule, wie z. B.

(8.1) Wahl der Mitglieder einer Studienkommission bzw. einer Studiengangkommission: Nach § 41 Abs. 2 S. 1 bis 3 ThürHG unterstützen und beraten die Studienkommissionen den Dekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie sind vor Entscheidungen des Fakultäts- bzw. Fachbereichsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Die Studienkommissionen haben ein Initiativrecht in den Gremien unterhalb der zentralen Ebene. Wegen dieser Einwirkungsmöglichkeiten auf den Lehrbetrieb nehmen Studienkommissionen wissenschaftsrelevante

Aufgaben war. Ihre Besetzung ist daher ebenso wissenschaftsrelevant. Diese Gedankenführung gilt dann auch für die Kritik an der Zuordnung des Erlasses oder der Änderung von ausführenden Bestimmungen zu Studienkommissionen bzw. Studiengangkommissionen zu nicht mit Hochschullehrermehrheit zu beschließenden Angelegenheiten nach 4. (A) c) Nr. 24 des Leitfadens.

(8.2) Wahl der Mitglieder eines Prüfungsausschusses: Prüfungsordnungen sind unzweifelhaft wissenschaftsrelevant. Das ergibt sich aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Wissenschaftsfreiheit auch die Befugnis zum Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen schützt (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 26. Juni 2015 – 1 BvR 2218/13 –, Rn. 18, juris). Das hat der Gesetzgeber dann in § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG aufgegriffen, wonach u.a. der Erlass oder die Änderung von Rahmenprüfungs-, Prüfungs- und Studienordnungen unmittelbar die Lehre betreffen und einer Hochschullehrermehrheit bedürfen. Wenn der Erlass der Ordnung zu Prüfungsprogramm, -anforderungen und -verfahren wissenschaftsrelevant ist, vgl. dazu § 55 Abs. 2 ThürHG, dann ist es die konkrete Umsetzung von Prüfungsprogramm und -verfahren auch. Dabei hat die Prüfungsordnung zu regeln, wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen, § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 ThürHG. In diesem Sinne ist auch die Bestellung der Mitglieder im Prüfungsausschuss wissenschaftsrelevant, da diesem Gremium wissenschaftsrelevante Entscheidungen obliegen, wie etwa die Bestellung von Hochschullehrern zu Prüfern oder die Zulassung bestimmter Prüfungsformate. Diese Gedankenführung gilt dann auch für die Kritik an der Zuordnung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Organisation von Prüfungen (z. B. Klausuraufsichten) zu nicht mit Hochschullehrermehrheit zu beschließenden Angelegenheiten nach 4. (A) c) Nr. 31 des Leitfadens.

(8.3) Die Besetzung der Leistungsbezügekommission: Anders als für den Erlass oder die Änderung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen, die nach dem Leitfaden (4. (B) b) Nr. 22) zu den mit Hochschullehrermehrheit zu beschließenden Angelegenheiten zählt, soll die Besetzung der Leistungsbezügekommission gemäß dieser Satzung nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant sein. Das steht in Widerspruch zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die der Vergabe leistungsbezogener Besoldungsbestandteile vorgeschalteten Leistungsbewertungen im Hochschulbereich grundsätzlich zulässig sind, wenn und soweit sie wissenschaftsadäquat ausgestaltet sind und in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren erfolgen. Dabei müssen, wenn es um die Professorenbesoldung geht, die Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen, das Verfahren und die Zuständigkeit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263-318, Rn. 161f.). Zu dieser wissenschaftsrelevanten Vorgehensweise, die dementsprechend wissenschaftsadäquat auszugestaltet ist, zählt auch die Besetzung der Leistungsbezügekommission.

(9) Zu 4. (A) b) Nr. 18 des Leitfadens: Wahl oder Bestellung der Studiengangleiter oder Institutsdirektoren; Bestätigung der Stellvertreter: Studiengangleiter nehmen wichtige Aufgaben bei der Organisation der Lehre, Institutsdirektoren bei der Organisation der Forschung wahr,

sie prägen gerade den operativen Teil des Wissenschaftsbetriebs an der Hochschule mit. Dementsprechend sind ihre Wahl oder Bestellung auch wissenschaftsrelevant. Die Begründung dazu geht wiederholt fehl, wenn sie zwischen der Besetzungsentscheidung der Funktion und dem Aufgabenbereich der Funktion unterscheidet.

zu c) „Hochschulzugang, Studium, Lehre und Prüfungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen“:

(10) Zu 4. (A) c) Nr. 21 des Leitfadens: Festlegung von allgemeinen Vorgaben für die Vergabe von Studienplätzen (z. B. Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule): Das Zulassungsrecht beeinträchtigt insofern die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen in der Lehre und im Einsatz ihrer Ressourcen, weil es sie zur Aufnahme von Studierenden unter Erschöpfung ihrer Kapazitäten verpflichtet. Es wirkt sich insbesondere auf die Größe von Lehrveranstaltungen aus, was wiederum Auswirkungen auf die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre hat. Damit wird auch die Freiheit der Hochschule, über die Größe der Veranstaltungen selbst zu entscheiden, eingeschränkt (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. November 2022 – 1 BvR 655/17 –, Rn. 21, juris). Die Vergabe von Studienplätzen ist damit wissenschaftsrelevant.

Die Begründung, in der es heißt: „Diese Festlegungen betreffen vor allem die Berufsfreiheit der Studierenden nach Art. 12 Abs. 1 GG und haben durch ihre Charakterisierung als staatliche Aufgaben allenfalls einen mittelbaren Einfluss auf Forschung und Lehre.“, übersieht, dass auch mittelbare, gewichtige, spürbare Einwirkungen auf Forschung und Lehre wissenschaftsrelevant sind.

(11) Zu 4. (A) c) Nr. 26 des Leitfadens: Erlass oder Änderung von Evaluationsordnungen, die das Verfahren zur Evaluation in Studium und Lehre regeln:

Hinsichtlich der Bewertung auch der wissenschaftlichen Lehre im Rahmen der Evaluation sah das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht nur unerhebliche Gefahren für die Wissenschaftsfreiheit. Der davon möglicherweise ausgelöste Druck zur Orientierung an extern gesetzten Bewertungskriterien kann zu Fehlentwicklungen führen (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00 –, BVerfGE 111, 333-365, Rn. 150). Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erkennt dabei an, dass Lehrveranstaltungsevaluationen nicht unerheblich in die Lehrfreiheit eingreifen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Dezember 2019 – 9 S 838/18 –, Rn. 51, juris). Dementsprechend ist die Evaluation der Lehre wissenschaftsrelevant. Sie per se der paritätischen Ausgestaltung zuzuordnen ist daher unzutreffend. Freilich ist das Problem bereits auf Gesetzesebene angelegt, vgl. § 35 Abs. 4 ThürHG.

In diesem Kontext soll auch zur **Frage 5.** aus dem gerichtlichen Schreiben vom 6. Juni 2024 Stellung genommen werden:

Neben der Evaluationsordnung durch den Hochschulsenat ist es möglich, ein konkretisierendes Evaluationskonzept in die Hände des Fachbereichsrats zu legen, so bspw. das Evaluationskonzept des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 24. April 2013 in der Fassung des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 27.11.2019, im Internet abrufbar unter: https://www.eah-jena.de/fileadmin/user_upload/eah-jena.de/fach-

bereich/wi/Documents_Dokumente/Evaluation/Strategies_Konzepte/Evaluationskonzept_FBWI_EAH-Jena_2019-12-17_v1.pdf (zuletzt abgerufen am 23. Juli 2024). Mit der operativen Umsetzung der Evaluationsordnung und des Evaluationskonzepts ist dann der Fachbereichsrat nicht mehr betraut, das liegt in den Händen einzelner Funktionsträger in der Hochschule.

b) Einfluss der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weiter beanstandet die Beschwerdeschrift zutreffend, dass die mit der Anordnung der Parität verbundene undifferenzierte Mitentscheidung der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre berühren, insbesondere bei Berufungsverfahren gegen das aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG folgende Gebot der differenzierenden Mitwirkung nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit verstößt.

Dies gilt auch an den Fachhochschulen im Freistaat Thüringen, die alle von der gesetzgeberisch in § 35 Abs. 3 S. 2 ThürHG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, statt der Viertel- eine Drittelparität einzuführen, indem die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist für sich schon problematisch, weil aufgrund dessen keine Gruppenhomogenität gewährleistet ist. Denn das wissenschaftliche Anforderungsprofil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ist im Vergleich zu demjenigen der akademischen Mitarbeiter nicht nur andersartig oder weniger ausgeprägt, sondern fehlt gänzlich (zur vergleichbaren Zusammenfassung von Hochschuldozenten mit Professoren jüngst Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluss vom 1. Dezember 2023 – P.St. 2891 –, Rn. 103, juris). Die unzulässige Vermischung mit der Zusammenfassung führt nicht dazu, dass diese Gruppe nunmehr insgesamt eine solche des Wissenschaftspersonals würde.

2. Verfassungsverstoß aus Schlichtungsmechanismus

Die verfassungsrechtlichen Bedenken aus der Beschwerdeschrift gegen den Schlichtungsmechanismus aus § 37 Abs. 2 ThürHG teilen wir. Im Ergebnis ist die Norm hinsichtlich der Frage, wann Uneinigkeit in ihrem Sinne in einem Organ feststeht unklar und damit unbestimmt. Außerdem hat sie das Potential, die Beschlussfassung in gruppenspezifisch zusammengesetzten Organen und Gremien zu hemmen und zu blockieren. Schließlich ist ein ganz erheblicher Zuwachs an Bürokratie zu verzeichnen, was sich wiederum hemmend auf die Aufgabenwahrnehmung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung auswirkt. Denn der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wurde hier die sich möglicherweise wiederholenden Rechtfertigungslast für die Wissenschaftsrelevanz übertragen.

Der Schlichtungsmechanismus ist dabei nicht die einzige Stelle, die gesetzlich zu unbestimmt bleibt. Denn in § 23 Abs. 1 S. 1 ThürHG heißt es dann zwar, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und in den Selbstverwaltungsorganen und Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe in der Regel nach den

Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt werden. Es bleibt aber gesetzgeberisch völlig unklar, wer aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einmal gewählt, nun dem paritätischen und wer dem großen Senat oder Fachbereichsrat angehören soll. In der Hochschulpraxis hat sich dazu dann bspw. an der Ernst Abbe Hochschule Jena ein kompliziertes Rotationsverfahren herauskristallisiert, vgl. § 28 der Wahlordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Verkündungsblatt der EAH Jena, Jg. 19, Nr. 73, Seite 3, 2021). Damit soll sichergestellt werden, dass alle im Beispiel der EAH Jena neun gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend dem Wählerwillen auch ein gleichmäßig konturiertes Mandat ausüben, das mal nur im großen Senat und mal auch im paritätischen Senat das Stimmrecht beinhaltet. Das ist zugleich ein Beispiel für völlig unnötige Komplexität von Verfahren und damit für Bürokratie.

3. Wissenschaftsinadäquates hochschulorganisatorisches Gesamtgefüge

Hinsichtlich des Kompetenzgefüges innerhalb der Hochschule, das zu einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit führt, sind die Darlegungen in der Beschwerdeschrift überzeugend.

Ergänzend lässt sich noch anführen, dass die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls wissenschaftsrelevant sind (BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1973 – 1 BvR 424/71, Rn. 115). Das strukturelle Hochschulgefüge ist also auch mit Hinblick auf die personalrechtlichen Befugnisse und Kompetenzen einzuschätzen. Die personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse liegen dabei in der Hand des Präsidenten als Dienstvorgesetzter des an der jeweiligen Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des Landes sowie des Kanzlers, § 96 Abs. 2 S. 2 ThürHG. Das geht so weit, dass dem Präsidenten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen der zur Lehre verpflichteten Personen – also insbesondere der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – sowie ihrer Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ein Aufsichts- und Weisungsrecht zusteht, das die Präsidentin bzw. der Präsident auch den Dekaninnen und Dekanen übertragen kann, § 30 Abs. 1 S. 2 ThürHG. Nicht etwa der Gesetzgeber entscheidet abschließend über die Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sondern die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet mit Beurteilungs- und Ermessenspielraum über die Gewährung von – gesetzlich grob ausgestalteten – Leistungsbezügen an die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ohne weitere Rechtfertigung den Betrag von monatlich 7.287,44 Euro (Unterschied zwischen den Besoldungsgruppen B 10 und W 3) ausmachen dürfen, § 31 S. 1 und 2 ThürBesG, auf die es aber keinen Anspruch gibt, die also auch bei 0,00 Euro liegen können. Dabei spielt gerade an Fachhochschulen die studentische Lehrevaluation eine gewichtige Rolle, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) ThürHLeistBVO, bei der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die ausschlaggebende Mitwirkung auch hinsichtlich der Festlegung von Evaluationskriterien entzogen wurde. Über die Ruhegehaltfähigkeit der meisten Leistungsbezüge einschließlich der Berücksichtigung von Zeiten nach § 78 Abs. 6 ThürBeamtVG entscheidet die Hochschulleitung, § 6 Abs. 2 S. 2 ThürHLeistBVO. Auch die Zuständigkeiten im Rahmen der Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

liegen grundsätzlich beim Präsidenten, vgl. § 12 ThürLVVO.

Man könnte nun annehmen, dass in solchen Angelegenheiten die Machtfülle der Präsidentin bzw. des Präsidenten und damit auch die des Präsidiums dadurch eingehegt wird, dass ein weiteres, allerdings nicht wissenschaftsspezifisches Hochschulorgan, nämlich der Personalrat, nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 ThürPersVG bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken mitbestimmt, § 69 Abs. 1 S. 1 ThürPersVG. (Die Mitbestimmung findet allerdings nicht statt bei Weisungen an einzelne oder mehrere Beschäftigte, die die Erledigung dienstlicher Obliegenheiten oder zu leistender Arbeit regeln.) Das ist gerade bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern jedoch nicht der Fall, da diese nach § 88 Nr. 1 ThürPersVG von der Geltung des Personalvertretungsgesetzes allgemein ausgenommen sind. Damit haben studentische oder wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten nach § 95 ThürHG mehr personalrechtlichen Einfluss innerhalb der Hochschule als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vgl. auch § 88 Nr. 5 ThürPersVG. Das gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Dass der Personalrat in keinerlei Zusammenhang zum Wissenschaftsbetrieb an der Hochschule stehe, sieht auch der Gesetzgeber nicht, denn nach § 35 Abs. 5 S. 3 ThürHG hat u. a. die bzw. der Personalratsvorsitzende der Hochschule Antrags- und Rederecht im Senat.

Dann muss auch diese Unwucht bei der Einflussnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf wissenschaftsrelevante Angelegenheiten innerhalb der Hochschule in die Gesamtbetrachtung der Frage einfließen, inwieweit die Organisationsstruktur die Wissenschaftsfreiheit fördert oder gefährdet, auch wenn das in der bisherigen Rechtsprechung noch nicht diskutiert wurde.

Insbesondere müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dann erst recht bestimmenden Einfluss auf die Wahl und Abwahl der Hochschulleitung haben. Vorliegend besteht im prägenden Findungsverfahren kein solch bestimmender Einfluss, die Findungskommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Hochschulrats- und Senatsmitgliedern aus verschiedenen Gruppen nach § 21 Abs. 2 ThürHG sowie einem vom Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht zusammen. Von den acht Mitgliedern des Hochschulrats gehört nach § 34 Abs. 3 S. 2 ThürHG jedoch höchstens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Weder über den Hochschulrat noch über den Senat wird also ein maßgebender oder auch nur gewichtiger Einfluss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Findungskommission sichergestellt. So regelt bspw. § 11 Abs. 2 S. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, dass sich die Findungskommission zur Hälfte aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Senates, eine bzw. einer je Statusgruppe nach § 3 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, die durch ihre Statusgruppe aus ihrer Mitte benannt und durch den Senat bestätigt werden, zusammensetzt. Der Einfluss der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der weichenstellenden Findungskommission zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist damit gleich gering wie der Einfluss der Studierenden oder der Einfluss der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit bleibt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nur die Möglichkeit einer Blockade der Bestellung einer bzw. eines nicht unterstützten Kandidatin bzw. Kandidaten und das auch nur bei

überwiegender Geschlossenheit – an Fachhochschulen etwa, wenn sich beispielsweise mindestens vier von sieben Senatsvertreterinnen bzw. -vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Hochschulversammlung gegen die Wahl der bzw. des nicht unterstützten Kandidatin bzw. Kandidaten zusammenfinden. Die wichtigere Abwahlmöglichkeit nach entsprechendem Vertrauensverlust einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht nicht, da diese nach § 30 Abs. 9 S. 1 ThürHG ausschließlich durch eine qualifizierte Mehrheit in der Hochschulwahlversammlung erfolgt und der Senat diese nach §§ 30 Abs. 9 S. 3, 37 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG höchstens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragen kann. Das ist verfassungsrechtlich nicht hinreichend.

4. Verbot einer Anwesenheitsobliegenheit für Studierende in Lehrveranstaltungen mit Ausnahmevorbehalt

Im Hinblick auf § 55 Abs. 3 ThürHG ist zu beachten, dass es keineswegs um eine echte Rechtspflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen geht, sondern um eine Obliegenheit, der sich die Studierenden auf Kosten des unmittelbaren Vorankommens hinsichtlich des angestrebten akademischen Berufsabschlusses ohne weiteres entziehen können. Da auch Hochschulprüfungen in dieser Weise obligatorisch sind, ist es nicht abwegig, auch die Frage, ob und inwieweit die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe von hinreichend bestimmten Regelungen in Prüfungsordnungen zur Prüfungsvoraussetzung erklärt werden darf, im Zweifel zu bejahen und dabei vor allem auch auf die Einschätzung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Lehrperson selbst abzustellen. Dass die Anwesenheitsobliegenheit als potentieller Grundrechtseingriff dabei einer Regelung zumindest in der Prüfungsordnung bedarf, versteht sich. Die Anwesenheit dürfte dabei nicht schon per se eine Leistung im Sinne des Prüfungsrechts darstellen, sondern grundsätzlich immer nur in Kombination mit einer weiteren Leistung wie etwa Zuhören, Zusehen, Mitarbeit, Beteiligung am Dialog oder einer praktischen Tätigkeit (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16 –, Rn. 55, juris). Es bleibt fraglich, ob das Gesetz solche anwesenheitskombinierten Prüfungsleistungen nun gleichermaßen mit verbietet. Nachvollziehbar stellt die Beschwerdeschrift hier auf die nicht explizit in § 55 Abs. 3 ThürHG genannte Lehrveranstaltungsart des Seminars ab. Damit wäre eine gewisse Tendenz für die Verfassungswidrigkeit der Regelung vorhanden, die nur das Lernziel im Blick hat, wobei wohl auch noch eine verfassungskonforme Auslegung in Betracht kommt, wonach erst recht eine mit einer Anwesenheit kombinierte Prüfungsgestaltung darunterfällt.

Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland mit über 8.000 Mitgliedern. Sie ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtsschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände. Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.